

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 54 vom 14. Januar 2003

Der Petitionsausschuss hat am 14. Januar 2003 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/220

Gegenstand: Beschwerde über die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Bearbeitung seines Einbürgerungsantrages unverhältnismäßig lange gedauert hat. Mittlerweile wurde seinem Einbürgerungsbegehren stattgegeben.

Auf Anfrage hat der Innensenator mitgeteilt, die Zahl der Einbürgerungsanträge sei mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes stark angestiegen. Der Grund hierfür liege darin, dass die zeitliche Aufenthaltsvoraussetzung für eine Einbürgerung von 15 auf acht Jahre nahezu halbiert worden sei. Darüber hinaus habe sich durch die Umstellung laufender Verfahren auf die neue Rechtsgrundlage und die erforderlich gewordene Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben. Beides zusammen habe zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der gestellten Einbürgerungsanträge geführt. Außerdem hätten auch die als Folge des Terroranschlages auf das World-Trade-Center in New York resultierenden Maßnahmen zur Terrorbekämpfung in jedem Einzelfall zu weiterem Prüfaufwand geführt. Von diesen Umständen sei auch der Einbürgerungsantrag des Petenten betroffen gewesen. Abschließend bleibt festzustellen, dass der Ausschuss die Bearbeitungszeit von zwei Jahren trotz der geschilderten Umstände als zu lang ansieht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L15/229

Gegenstand: Aufhebung von Steuerbescheiden und Steuererlass

Begründung: Der Petent begehrt die Aufhebung eines Gewerbesteuerbescheides und mehrerer Einkommenssteuerbescheide. Zur Begründung führt er aus, das Finanzamt gehe von falschen Besteuerungsgrundlagen aus. Außerdem müsse es seine Lebenshaltungskosten einkommenssteuermindernd berücksichtigen. Darüber hinaus möchte er einen Steuererlass und Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Rechtsstreit.

Die Gewerbesteuerfestsetzung ist bestandskräftig. Deshalb ist eine Aufhebung nicht möglich. Der Petent hat gegen den Steuerbescheid Klage erhoben, die rechtskräftig abgewiesen wurde. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, das Urteil des Finanzgerichts aufzuheben oder zu ändern.

Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Einkommenssteuerbescheide vorliegen, sind nach den hier bekannten Umständen nicht ersichtlich. Soweit der Petent vorträgt, das Finanzamt gehe von überhöhten Einnahmen aus, kann er diesen Einwand nicht gegen den Einkommenssteuerbescheid erheben. Insoweit hätte er sich gegen die von den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern erlassenen Grundlagenbescheide wenden müssen. Diese Einwendungen können jedoch nicht gegen die Einkommensteuerveranlagung erhoben werden.

Auch die Kosten der privaten Lebensführung sind nicht einkommensmindernd bei der Steuerveranlagung zu berücksichtigen. Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist in § 2 Einkommenssteuergesetz – EstG – abschließend geregelt. Danach sind private Lebenshaltungskosten nicht bzw. nur beschränkt abzugsfähig. Dies dürfte dem Petenten auch bekannt sein. Dementsprechend hat er auch nicht geltend gemacht, dass von diesen Grundsätzen abgewichen wurde. Die Einkommenssteuerveranlagungen erfolgten nach den abgegebenen Steuererklärungen, die der Petent mit Hilfe einer steuerlichen Beratung erstellt hat.

Auch ein Steuererlass kommt nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht in Betracht. Bislang hat der Petent, obwohl er auf diese Möglichkeit hingewiesen und ihm die Voraussetzungen dargelegt wurden, unter denen ein Steuererlass möglich ist, einen entsprechenden Antrag nicht gestellt. Auch mit seiner Petition hat er nicht die erforderlichen Nachweise für eine abschließende Entscheidung über einen Steuererlass erbracht. Sollte ein noch zu stellender Erlassantrag von der Finanzverwaltung abgelehnt werden, steht es dem Petenten frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Über Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist nicht Aufgabe des Petitionsausschusses. Hierzu sind die für die jeweiligen Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte berufen. Im Übrigen ist auch insoweit der Nachweis zu erbringen, dass die Kosten des Rechtsstreits nicht selbst aufgebracht werden können und der Rechtsstreit hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Eingabe Nr.: L 15/239

Gegenstand: Beschwerde über das Landesuntersuchungsamt

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er aufgrund eines falschen Befundes des Landesuntersuchungsamtes in den Verdacht geraten sei, eine Straftat begangen zu haben. Dieser Befund ließ sich bei einer späteren Untersuchung nicht aufrecht erhalten. Aufgrund dessen wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Der Petent vertritt die Auffassung, das Befundmaterial hätte nicht an das Landesuntersuchungsamt gegeben werden dürfen, da dieses als Hygieneinstitut für derartige Untersuchungen nicht ausgerichtet sei. Außerdem seien bei der dortigen Untersuchung erhebliche Fehler gemacht worden. Der gegen ihn erhobene Verdacht habe für ihn und seine Familie erhebliche emotionale und finanzielle Belastungen gebracht.

Die Befunderhebung liegt ca. zwei Jahre zurück. Im Nachhinein lässt sich nicht mehr nachweisen, ob die damalige Laborärztin des Landesuntersuchungsamtes einen Fehler gemacht hat. Das damals erhobene Befundmaterial, steht nicht mehr für weitere Unter-

suchungen zur Verfügung. Fest steht allerdings, dass die Laborärztin des Landesuntersuchungsamtes bei ihrer damaligen polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat, die mikroskopische Untersuchung habe einen eindeutigen Befund ergeben. Diesen habe sie einer zufällig anwesenden medizinisch-technischen Assistentin gezeigt. Der Einwand des Petenten, die Ärztin hätte den Befund einem Vorgesetzten zeigen müssen, greift nicht durch. Es gibt keine Dienstanweisung über mikroskopische Arbeiten für Laborärztinnen und Laborärzte. Weiter ist davon auszugehen, dass medizinisch-technische Assistentinnen nach 3-jähriger Ausbildung eingehende Kenntnisse zur Durchführung labordiagnostischer Untersuchungsgänge erworben haben.

Auch der weitere Einwand des Petenten, die Einfärbung des Befundmaterials sei nicht korrekt erfolgt und die Sichtung unter einem 40-er Objektiv sei nicht aussagekräftig, kann so nicht stehen bleiben. Auf Bitte des zuständigen Fachreferenten des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat das Institut für Rechtsmedizin des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße die Untersuchung mit vergleichbarem Befundmaterial wiederholt. Es kommt zu dem Ergebnis, die vorgenommene Einfärbung stelle zwar nicht die Ideal-Färbung dar. Der Befund sei jedoch eindeutig gewesen. Nach Auffassung des Leiters des rechtsmedizinischen Instituts könne es insoweit keine falschen Positivergebnisse gegeben haben.

Abschließend bleibt festzustellen, dass zukünftig derartige Fälle nicht mehr auftreten können. Eine Arbeitsgruppe hat mittlerweile Kriterien für die Befunderhebung entwickelt und in einem Merkblatt zusammengestellt.

Eingabe Nr.: L 15/256

Gegenstand: Rückzahlung von Unterhaltsbeiträgen

Begründung: Das Amt für Ausbildungsförderung hat für die Petentin Vorausleistungen auf den Unterhaltsbeitrag gezahlt. Die Rückzahlungsverpflichtung hat die Petentin schriftlich anerkannt und sich zu Ratenzahlungen verpflichtet. Nunmehr begehrt sie den Erlass bzw. die Stundung der Rückzahlung, da sie sehr hohe anderweitige Kreditverpflichtungen habe. Die vereinbarte Ratenhöhe habe von vornherein nicht ihren finanziellen Möglichkeiten entsprochen. Zu berücksichtigen sei darüber hinaus, dass das Amt für Ausbildungsförderung weder Einkommen noch Vermögen des Kindesvaters für die Unterhaltsansprüche berücksichtigt habe.

Dem Kind der Petentin wurde nach § 36 Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – Ausbildungsförderung als Vorausleistung ohne Anrechnung des Unterhaltsbeitrages gewährt. Nach § 37 Abs. 1 BAföG ist der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf das Land übergegangen. Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit 6 % zu verzinsen (§ 37 Abs. 6 BAföG).

Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung wurde auch das Einkommen des Kindesvaters berücksichtigt. Soweit daraus keine tatsächlichen Unterhaltsbeiträge des Vaters resultieren, liegt dies daran, dass seine nachgewiesenen Einkommensverhältnisse unter den für die BAföG-Berechnung gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen liegen. Insoweit ist das Amt für Ausbildungsförderung an die gesetzlichen Regelungen zur Einkommensermittlung gebunden.

Ein Billigkeitserlass ist nicht möglich. Das Amt für Ausbildungsförderung ist in Vorleistung getreten, weil nachgewiesen wurde, dass die Petentin ihrer Unterhaltspflicht – einer privatrechtlichen Verpflichtung – nicht nachgekommen ist. Im Umkehrschluss ist die Behörde daher gesetzlich verpflichtet, die nicht gezahlten Unterhaltsbeiträge wieder einzuziehen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft ist der Petentin bereits weit entgegengekommen. In der Vergangenheit hat die Petentin die Forderung ratenweise beglichen. Damit wird ihr bereits eine Stundung gewährt. Darüber hinaus wurden zeitweilig die Zahlungen ganz ausgesetzt. Auch seitdem die Petentin die Petition eingelegt hat, hat sie keine Zahlungen geleistet, ohne dass der Senator für Bildung und Wissenschaft dies in irgendeiner Weise sanktioniert hat.

In der mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft geschlossenen Vereinbarung ist die ratenweise Rückzahlung sowie die Höhe der monatlichen Raten festgelegt. Der Einwand der Petentin, die zu zahlenden Raten seien von Beginn an zu hoch gewesen, weil sie hohe laufende Kreditbelastungen habe, führt nicht zum Erfolg. Letztlich geht es um rückständige Unterhaltsleistungen. Dementsprechend hat der Senator für Bildung und Wissenschaft zu Recht für die Höhe der monatlichen Raten die Grundsätze des hanseatischen Oberlandesgerichtes für die Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt. Die dargelegte Berechnung erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar.

Die der öffentlichen Hand gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sind nicht gegenüber sonstigen Kreditverpflichtungen nachrangig. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil ein großer Teil der Kreditverpflichtungen der Petentin erst entstanden ist, nachdem ihr ihre Unterhaltspflicht bekannt war.

Eingabe Nr.: L 15/265

Gegenstand: Ausbildungsförderung

Begründung: Der Petent begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung. Obwohl er mit seiner Mutter zusammenwohne, entspreche seine Wohnsituation der einer Wohngemeinschaft. Deshalb sei er nicht so zu behandeln, als lebe er mit seinen Eltern zusammen.

Die Ausbildung des Petenten ist grundsätzlich förderungswürdig. Allerdings wird für diese Art von Ausbildung nach § 2 Abs. 4 S. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

Der Petent wohnt bei seiner Mutter. Dafür ist allein auf die tatsächliche Situation abzustellen. Unerheblich ist, wer die Miete zahlt und wie sich die sonstige Haushaltssituation darstellt. Aufgrund dessen kann dem Petenten keine Ausbildungsförderung gewährt werden.

Im abschließenden Bescheid wird der Petent auf weitere Möglichkeiten hingewiesen, einen Kostenbeitrag zu den Unterkunftskosten zu erhalten.

Eingabe Nr.: L 15/281

Gegenstand: Beschwerde über die Arbeit eines Gerichtes

Begründung: Die Petentin erwartet vom Petitionsausschuss, dass er in einer Rechtsstreitigkeit auf das zuständige Gericht einwirkt. Ihrer Meinung nach wurde ihr rechtliches Gehör versagt.

Nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Dementsprechend hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, in schwebende Verfahren einzugreifen oder bereits gesprochene Urteile aufzuheben bzw. zu ändern. Insoweit muss sich die Petentin auf die gesetzlich im Einzelnen beschriebenen förmlichen Rechtsbehelfe verweisen lassen.